

Auskunft:

Alfred Bechter

T +43 5574 511 25134

Zahl: GVLK-40-093/002-2024

Bregenz, am 07.05.2024

## Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idGF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt die nachstehenden landwirtschaftlichen Grundstücke zu erwerben:

GST-NR / KG	1341/1 und 1341/2, KG Brand
Größe /Widmung	3.795 m <sup>2</sup> / Freifläche-Freihaltegebiet
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Klaus Schwemberger, Innsbruck
Art des Rechtsgeschäftes	Schenkung

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese landwirtschaftlichen Liegenschaften zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb diese Grundstücke geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, seine Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obigen Liegenschaften hätte lediglich zur Folge, dass das vorliegende Rechtsgeschäft gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende  
gez. Mag. Alexander Sepp

### Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | [www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)

landwirtschaft@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von 07.05.2024 bis .....

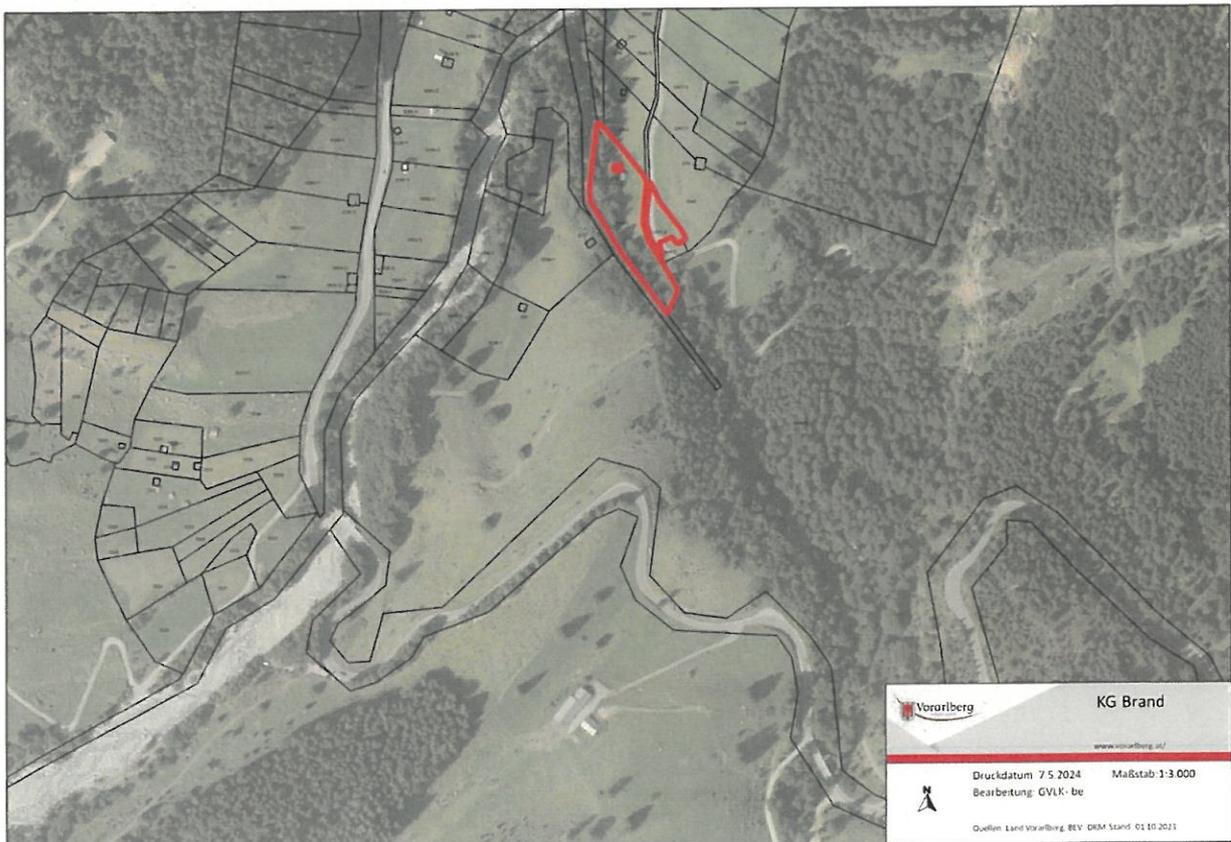
Ergeht an:

Gemeinde Brand  
Herr Bgm. Klaus Bitschi  
Mühledörfle 40  
6708 Brand

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- Weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist auch an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.





Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg,  
Amt der Vorarlberger Landesregierung,  
Landhaus, Römerstraße 15  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.